Bundesrat Drucksache 521/92

22.07.92

U - AS - R - Wi

25 Seiten

Verordnung

der Bundesregierung

... Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen - ... BImSchV)

A. Zielsetzung

Ziel der Verordnung ist es, die Kohlenwasserstoffemissionen, die von Anlagen im Bereich der Versorgung des Verkehrs mit Ottokraftstoffen freigesetzt werden, weiter zu vermindern. Damit soll ein Beitrag zur Verringerung der Gesamtbelastung des Menschen und der Umwelt an Kohlenwas-serstoffen und anderen flüchtigen organischen Verbin- dungen, insbesondere in den Ballungsgebieten, geleistet werden. Dies ist in Anbetracht des Risikopotentials die-ser Stoffe aus Gründen der Vorsorge geboten.

Ein Risikopotential besteht einerseits durch die direkte Einwirkung toxischer Bestandteile, wie beispielsweise des krebserzeugenden Benzols, auf den Menschen. Kohlenwasserstoffe sind aber auch wichtige Vorläufersubstanzen für die Bildung von Ozon und anderen Photooxidantien. Diese Verbindungen, die sich aus Kohlenwasserstoffen im Zusammenwirken mit Stickstoffoxiden unter Sonneneinwirkung bilden, stellen sowohl für den Menschen als auch für Tiere und Pflanzen ein Gefährdungspotential dar.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946

B. Lösung

Von der Verordnung erfaßt werden Anlagen für die Lagerung und Umfüllung von Ottokraftstoffen, soweit sie nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz einer Genehmigung nicht bedürfen. Das sind neben Tankstellen kleinere Auslieferungsläger mit einer Kapazität von weniger als 10.000 Tonnen an Ottokraftstoffen sowie die für die Ein- und Auslagerung eingesetzten Transportmittel, wie Straßentankwagen, Eisenbahnkesselwagen und Binnentankschiffe. Größere Läger unterliegen bereits den Regelungen der TA Luft, die z. Zt. umgesetzt werden.

Bei Umfüllvorgängen an den Auslieferungslägern (z. B. Einlagerung durch Eisenbahnkesselwagen oder Abfüllen in Straßentankwagen) sowie bei der Belieferung der Tankstellen ist künftig grundsätzlich das Gaspendelverfahren einzusetzen. Damit kann eine Emissionsminderung von über 90 % erreicht werden. Kann das Gaspendelverfahren aus technischen Gründen nicht eingesetzt werden, sind die Kraftstoffdämpfe zu erfassen und einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen, deren Reinigungsgrad 97 % nicht unterschreitet.

Von der Verordnung nicht erfaßt wird die Betankung von Fahrzeugen an Tankstellen. Dieser Bereich soll in einer separaten Verordnung geregelt werden.

Die Verordnung soll für neue Anlagen ab Inkrafttreten gelten. Bei den bestehenden Anlagen sind die Anforderungen nach Ablauf einer Übergangsfrist von 2 bis 5 Jahren einzuhalten.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die von der Verordnung vorgesehen Pflichten führen bei den Betreibern von Anlagen zu zusätzlichen Investitions- und Betriebskosten, die jedoch im Verhältnis zu den Gesamtkosten gering und nicht meßbar sind.

Auswirkungen auf Einzelpreise dürften daher durch die Verordnung - soweit absehbar - allenfalls in so geringem Umfang anfallen, daß keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten sind.

Bund, Länder und Gemeinden werden von Kostenauswirkungen betroffen, soweit sie Tankstellen, Transportfahrzeuge oder Auslieferungsläger betreiben, die nachgerüstet werden müssen.

Bundesrat Drucksache 521/92

22.07.92

U - AS - R - Wi

Verordnung

der Bundesregierung

... Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen - ... BImSchV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 22. Juli 1992

021 (321) - 235 01 - Bu 61/92

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

> ... Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen - ... BImSchV)

mit Begründung und Vorblatt.

Der Bundesrat hat in seiner 634. Sitzung am 27. September 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der Änderungen zuzustimmen, die sich aus der Bundesrats-Drucksache 503/91 (Beschluß) ergeben.

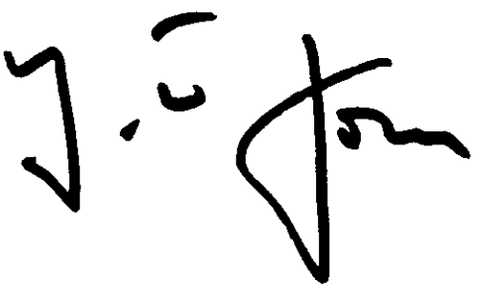
Die Verordnung ist neu gefaßt worden. Diese Neufassung übernimmt die Änderungen mit Ausnahme der Ziffern 3 und 5. Im übrigen entspricht die Verordnung der Fassung des Kabinettbeschlusses vom 14. August 1991.

Die Änderungen gemäß der Ziffern 3 und 5 des Bundesratsbeschlusses sind nach Auffassung des Bundesministers für Wirtschaft mit schwerwiegenden wirtschaftspolitischen Auswirkungen verbunden. Diesen Änderungen kann daher nicht entsprochen werden.

Der in Ziffer 3 verlangte Ausschluß der freien Sachverständigen aus dem Kreis der prüfberechtigten Sachverständigen bedeutet eine nicht akzeptable Einschränkung der Berufsausübung für die freien Berufe. Den freien Sachverständigen sollten bei der Entstehung neuer Tätigkeitsfelder die gleichen Chancen eingeräumt werden wie den traditionellen Überwachungsorganisationen. Dies dient nicht nur dem Wettbewerb, sondern stützt auch die Privatisierungspolitik der Bundesregierung. Die Änderung der Ziffer 5, durch die der Reinigungsgrad von 97 % auf 99 % angehoben werden sollte, wäre mit unverhältnismäßigen Mehrkosten für den Bau und den Betrieb von Tanklagern bzw. Dämpferückgewinnungsanlagen verbunden. Die zusätzliche Emissionsreduzierung steht in keinem angemessenen Verhältnis zum zusätzlichen Energieaufwand, der wiederum mit Emissionen verbunden ist.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.



Drucksache 521/92

... Verordnung
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen - ... BImSchV)

Vom ...

Auf Grund des § 23 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) und des § 24 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von ortsfesten und ortsveränderlichen Anlagen, die mit Ottokraftstoffen befüllt werden oder aus denen Ottokraftstoffe entnommen werden, soweit sie einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht bedürfen .

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Reinigungsgrad im Sinne dieser Verordnung ist das Verhältnis der Differenz zwischen den einer Abgasreinigungseinrichtung zugeführten und in ihrem Abgas emittierten Kohlenwasserstoffmassen zu der zugeführten Kohlenwasserstoffmasse, angegeben als Vomhundertsatz.

(2) Fachbetrieb im Sinne dieser Verordnung ist ein Betrieb nach Nr.180.1 Abs. 4 des Anhangs II Teil 1 zu § 4 Abs. 1 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 27.2.1980 (BGBl. I S. 229).

(3) Sachverständige im Sinne dieser Verordnung sind die in § 16 Abs. 1 der VbF aufgeführten sowie die nach § 36 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425) bestellten Sachverständigen.

(4) Ortveränderliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Behältnisse zur Beförderung von Ottokraftstoffen mit Spezialfahrzeugen, beispielsweise Straßentankfahrzeuge, Eisenbahnkesselwagen, Tankschiffe.

§ 3

Umfüllen von Ottokraftstoffen

(1) Anlagen, aus denen bei der Befüllung Kraftstoffdämpfe verdrängt werden, sind so zu errichten und zu betreiben, daß die verdrängten Kraftstoffdämpfe nach dem Stand der Technik mittels eines Gaspendelsystems erfaßt und der abfüllenden Anlage zugeleitet werden. Gaspendelsysteme entsprechen dem Stand der Technik, wenn insbesondere

1. der Kraftstoffffluß nur bei Anschluß des Gaspendelsystems freigeben wird und

2. das Gaspendelsystem und die angeschlossenen Einrichtungen während des Gaspendelns betriebsmäßig, abgesehen von sicherheitstechnisch bedingten Freisetzungen, keine Kraftstoffdämpfe in die Atmosphäre abgeben.

(2) Kann ein Gaspendelsystem nicht eingesetzt werden, insbesondere weil

1. aus einem Tank mit Schwimmdach abgefüllt wird oder

2. in einem Festdachtank mit Schwimmdecke im Gasraum zwischen Dach und Decke eine Inertgasatmosphäre aufrechterhalten werden soll,

sind die Anlagen so zu errichten und zu betreiben, daß die verdrängten Kraftstoffdämpfe erfaßt und einer Abgasreinigungseinrichtung der ortsfesten Anlage zugeführt werden, mit der ein Reinigungsgrad von 97 vom Hundert nicht unterschritten wird. Wird als Abgasreinigungseinrichtung ein Abscheider eingesetzt, sind die abgeschiedenen Kraftstoffdämpfe zurückzugewinnen. Satz 1 gilt nicht, soweit auf eine andere dem Stand der Technik entsprechenden Weise eine mindestens gleichwertige Emissionsminderung erreicht wird.

(3) Die Abgase der Abgasreinigungseinrichtung sind durch eine Abgasleitung so abzuleiten, daß ihr Abtransport mit der freien Luftströmung gewährleistet ist.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit

1. die ortsfeste Anlage einen Rauminhalt von weniger als 1 Kubikmeter hat oder ihre jährliche Abgabemenge an Ottokraftstoffen 100 Kubikmeter nicht überschreitet,

2. vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichtete ortsveränderliche Anlagen befüllt oder entleert werden, die gemäß der Übergangsregelung des § 10 Abs. 3 Nr. 2 noch nicht auf Einhaltung der Anforderungen umgerüstet sein müssen.

§ 4

Lagerung

Der Betreiber einer ortsfesten oberirdischen Anlage hat diese mit Farbanstrichen zu versehen, die zum Zeitpunkt des Auftrags die Energie des eingestrahlten Sonnenlichts zu mindestens 70 vom Hundert und auf Dauer zu mindestens 50 vom Hundert reflek-

tieren. Die Anlagen sind mit Vakuum/Druck-Ventilen auszurüsten, soweit sicherheitstechnische Gründe dem nicht entgegenstehen.

§ 5

Meßöffnungen

Der Betreiber einer Anlage nach § 3 Abs. 2 hat in der Abgasleitung vor und hinter der Abgasreinigungseinrichtung zur Kontrolle des zulässigen Reinigungsgrades je eine geeignete, dicht verschließbare Meßöffnung einzurichten.

§ 6

Eigenkontrolle

(1) Der Betreiber einer Anlage hat ein Gaspendelsystem nach § 3 Abs. 1 mindestens einmal jährlich von einem Fachbetrieb auf einwandfreien Zustand überprüfen und bei festgestellten Mängeln unverzüglich instandsetzen zu lassen. Das Ergebnis der Überprüfung und die durchgeführten Instandsetzungsmaßnahmen sind schriftlich festzuhalten.

(2) Der Betreiber einer Anlage, bei der Kraftstoffdämpfe gemäß § 3 Abs. 2 einer Abgasreinigungseinrichtung zugeführt werden, hat den Reinigungsgrad der Abgasreinigungseinrichtung mindestens einmal alle sechs Monate von einem Fachbetrieb feststellen zu lassen. Das Ergebnis ist schriftlich festzuhalten.

(3) Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 sind drei Jahre am Betriebsort aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 7

Überwachung

(1) Der Betreiber einer ortsfesten Anlage hat diese der zuständigen Behörde vor der Inbetriebnahme anzuzeigen. Anlagen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet wurden, sind der zuständigen Behörde innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung anzuzeigen.

(2) Der Betreiber einer Anlage, die nach § 3 Abs. 1 mit einem Gaspendelsystem ausgerüstet ist, hat dessen einwandfreien Zustand vor der Inbetriebnahme von einem Sachverständigen feststellen zu lassen. Festgestellte Mängel hat der Betreiber vor der Inbetriebnahme durch einen Fachbetrieb beseitigen zu lassen.

(3) Der Betreiber einer Anlage, die nach § 3 Abs. 2 mit einer Abgasreinigungseinrichtung ausgerüstet ist, hat die Einhaltung der Anforderungen des § 3 Abs. 2 erstmalig frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme und sodann wiederkehrend alle drei Jahre von einer nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekanntgegebenen Stelle durch Messungen feststellen zu lassen. Es ist der Reinigungsgrad durch mindestens drei Einzelmessungen des Kohlenwasserstoffgehaltes im Abgas vor und nach der Abgasreinigungseinrichtung zu bestimmen. Die Anforderungen gelten als eingehalten, wenn der Mittelwert aus den Einzelmessungen den vorgeschriebenen Wert nicht unterschreitet.

(4) Über die Ergebnisse der Überprüfung nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 hat der Betreiber jeweils einen Bericht erstellen zu lassen. Der Bericht ist drei Jahre lang am Be-

triebsort aufzubewahren. Eine Durchschrift des Berichts über ortsfeste Anlagen ist der zuständigen Behörde innerhalb von vier Wochen nach der Überprüfung zuzuleiten. Der Bericht über ortsveränderliche Anlagen ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 8

Zulassung von Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von den Anforderungen der §§ 3 bis 7 zulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls einzelne Anforderungen der Verordnung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erfüllt werden können und Gefahren für Beschäftigte und Dritte sowie schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten sind.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 eine Anlage errichtet oder betreibt,

2. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 Kraftstoffdämpfe nicht zurückgewinnt,

3. entgegen § 3 Abs. 3 Abgase nicht ableitet,

4. entgegen § 4 eine Anlage nicht mit den vorgeschriebenen Farbanstrichen versieht,

5. entgegen § 5 eine Meßöffnung nicht einrichtet,

6. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 ein Gaspendelsystem nicht oder nicht rechtzeitig überprüfen oder nicht rechtzeitig instandsetzen läßt,

7. entgegen § 6 Abs. 2 den Reinigungsgrad nicht oder nicht rechtzeitig von einem Fachbetrieb feststellen läßt oder das Ergebnis nicht schriftlich festhält,

8. entgegen § 6 Abs. 3 oder § 7 Abs. 4 Satz 2 die dort genannten Unterlagen nicht aufbewahrt,

9. entgegen § 7 Abs. 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,

10. entgegen § 7 Abs. 2 den einwandfreien Zustand eines Gaspendelsystems nicht oder nicht rechtzeitig feststellen oder festgestellte Mängel nicht oder nicht rechtzeitig beseitigen läßt,

11. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 die Einhaltung der dort genannten Anforderungen nicht oder nicht rechtzeitig feststellen läßt.

§ 10

Übergangsregelung

(1) Die Anforderungen des § 3 Abs. 1 und des § 4 sind bei den vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichteten Anlagen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung einzuhalten.

(2) Die Anforderungen des § 3 Abs. 2 und 3 sind bei den vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichteten Anlagen innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung einzuhalten.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 sind die Anforderungen des § 3 Abs. 1 und 2 bei

1. Straßentankfahrzeugen innerhalb von drei Jahren,
2. Eisenbahnkesselwagen oder Binnentankschiffen innerhalb von fünf Jahren

nach Inkrafttreten dieser Verordnung einzuhalten.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für
Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit

Begründung

A

Allgemeines

I. In der Bundesrepublik Deutschland (ohne neue Bundesländer) werden z. Zt. jährlich ca. 27 Millionen Tonnen Ottokraftstoffe verbraucht. Auf ihrem Wege von den Raffinerien und Tanklägern zum Verbraucher müssen diese leichtflüchtigen Kraftstoffe häufiger von einem Behältnis in ein anderes umgefüllt werden, beispielsweise von einem Lagertank in ein Tankfahrzeug oder umgekehrt. Bei den Umfüllvorgängen sowie auch bei der Lagerung und dem Einsatz der Ottokraftstoffe in den Kraftfahrzeugen werden Kohlenwasserstoffe durch Verdunstung emittiert, da ein vollständiger Abschluß der Behältnisse gegenüber der Atmosphäre technisch nur begrenzt möglich ist.

Die jährlichen Emissionen in den alten Bundesländern werden für den Bereich der Verteilung von den Raffinerien und Tanklägern bis zur Bevorratung an den Tankstellen auf etwa 100.000 Tonnen und für den Bereich der Betankung der Kraftfahrzeuge an den Tankstellen auf ca. 45.000 Tonnen geschätzt. Hinzu kommen ca. 260.000 Tonnen Verdunstungsemissionen, die beim Heißabstellen und durch Tankatmen im Stillstand der Kraftfahrzeuge auftreten. Weitere Verdunstungsemissionen entstehen beim Betrieb der Kraftfahrzeuge.

Die Kraftstoffemissionen, die u.a. das krebserzeugende Benzol enthalten, treten teilweise im unmittelbaren Lebens- und Aufenthaltsbereich von Menschen (z.B. Tankkunden, Tankstellenpersonal, Anwohner) auf. Darüber hinaus sind Kohlenwasserstoffe in der Atmosphäre an Umwandlungsprozessen beteiligt, die zu Folgeprodukten (z.B. Ozon) mit erhöhtem Risikopotential führen. Aus Gründen der Vorsorge ist daher eine weitere Verminderung der Kohlenwasserstoffemissionen geboten.

Für den Bereich der Raffinerien und Tankläger mit einem Fassungsvermögen ab 10.000 Tonnen sind bereits mit der Novelle zur TA Luft im Jahre 1986 emissionsbegrenzende Anforderungen nach dem Stand der Technik festgelegt worden. Diese Anforderungen müssen spätestens bis zum 1. März 1994 umgesetzt sein. Die Verdunstungsemissionen, die beim Betrieb und Stillstand der Kraftfahrzeuge auftreten, werden EG-weit durch fahrzeugseitige Maßnahmen (kleiner Verdunstungsspeicher) begrenzt. Hierzu haben die EG-Umweltminister eine EG-Richtlinie verabschiedet.

Eine Regelungslücke besteht noch für die immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen. Dazu zählen die kleineren Auslieferungsläger mit einem Fassungsvermögen unter 10.000 Tonnen und die Tankstellen. Für diese Verteilungskette ausschließlich der Betankung von Kraftfahrzeugen an den Tankstellen legt die Verordnung emissionsbegrenzende Anforderungen nach dem Stand der Technik fest. Die Betankung von Kraftfahrzeugen an den Tankstellen soll in einer separaten Verordnung geregelt werden.

Bei der Abfüllung an den Auslieferungslägern und bei der Belieferung der Tankstellen ist künftig grundsätzlich das Gaspendelverfahren einzusetzen. Nach Schätzungen werden bereits mindestens 50 % der Tankstellen auf freiwilliger Basis unter Anwendung des Gaspendelverfahrens beliefert. Kann das Gaspendelverfahren aus technischen Gründen nicht eingesetzt werden, sind die Kraftstoffdämpfe zu erfassen und einer Abgasreinigungseinrichtung der ortsfesten Anlage zuzuführen, deren Reinigungsgrad 97 % nicht unterschreitet. Die Ausrüstung der ortsveränderlichen Anlagen mit Abgasreinigungseinrichtungen wäre nicht verhältnismäßig.

Die Verordnung soll sowohl für neue als auch für bereits in Betrieb befindliche Anlagen gelten. Die letzteren sind innerhalb von 2 bis 5 Jahren auf den neuen Standard umzurüsten.

II. Die von der Verordnung vorgesehenen Pflichten führen bei den Betreibern von Anlagen zu zusätzlichen Investitions- und Betriebskosten, die jedoch im Verhältnis zu den Gesamtkosten gering und nicht meßbar sind.

Auswirkungen auf Einzelpreise dürften daher durch die Verordnung - soweit absehbar - allenfalls in so geringem Umfang anfallen, daß keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten sind.

Bund, Länder und Gemeinden werden von Kostenauswirkungen betroffen, soweit sie Tankstellen, Transportfahrzeuge oder Auslieferungsläger betreiben, die nachgerüstet werden müssen.

B

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Die Umfüllung der Ottokraftstoffe erfolgt in der Regel zwischen einer ortsfesten und einer ortsveränderlichen Anlage. Die Vorschrift stellt klar, daß sowohl die ortsfesten als auch die ortsveränderlichen Anlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen. Ortsfeste Anlagen sind beispielsweise Auslieferungsläger oder Tankstellen. Ortsveränderliche Anlagen sind die beweglichen Behältnisse für die Ottokraftstoffe. Diese Behältnisse werden mit speziellen Fahrzeugen transportiert, beispielsweise mit Straßentankfahrzeugen, mit Eisenbahnkesselwagen oder mit Binnentankschiffen.

Straßentankfahrzeuge unterliegen dem europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR). Hiernach ergibt sich aus den Bauvorschriften kein Zwang, Straßentankfahrzeuge für das Gaspendelverfahren - wie nach § 3 Abs. 1 der Verordnung gefordert - auszurüsten. Dadurch könnten sich beim Vollzug der Verordnung Probleme ergeben, wenn z. B. Tankstellen mit Straßentankfahrzeugen aus dem Ausland beliefert werden. Dies gilt für Eisenbahnkesselwagen in gleicher Weise. Maßgeblich ist hier das Übereinkommen RID (Internationale Ordnung für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn).

Die im Verhältnis zu diesen internationalen Übereinkommen auftretenden Fragen sollen Gegenstand einer formellen Notifizierung der Verordnung bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sein.

Von der Verordnung werden nur solche Anlagen erfaßt, die einer Genehmigungspflicht nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht unterliegen. Genehmigungspflichtige Anlagen unterliegen den Anforderungen der TA Luft.

Zu § 2

Die Begriffsbestimmungen dienen der Klarstellung und der einheitlichen Anwendung der Vorschriften im Vollzug.

Zu § 3

Zu Absatz 1

Betroffen von der Vorschrift sind die Umfüllvorgänge an den Auslieferungslägern sowie die Befüllung der Bevorratungstanks der Tankstellen. Für diese Vorgänge wird die Anwendung eines Gaspendelsystems vorgeschrieben. Das charakteristische Merkmal der Gaspendelung nach dem Stand der Technik besteht darin, daß die aus dem Aufnahmebehälter verdrängten Kraftstoffdämpfe aufgrund des natürlich entstehenden Druckgefälles dem Abgabebehälter zugeführt werden. Durch Gaspendelung werden nicht nur die Emissionen der verdrängten Kraftstoffdämpfe in die Atmosphäre vermieden, sondern es wird auch die Verdunstung weiteren Kraftstoffs in den Gasraum des Abgabebehälters weitgehend unterbunden, da der flüssige Kraftstoff mit bereits gesättigtem Kraftstoffdampf überschichtet wird.

Die Vorschrift des Satzes 2 Nummer 1 soll verhindern, daß die Befüllung ohne angeschlossenem Gaspendelschlauch vorgenommen wird. Dies kann bei Neuanlagen technisch z.B. durch eine geeignete Verriegelungseinrichtung sichergestellt werden. Bei Altanlagen oder bei bestimmten Betriebsweisen (z.B. bei wech-

selweiser Auslieferung von Benzin und Diesel) kann die Installation einer Verriegelungseinrichtung einen zu großen Aufwand bedeuten. Deshalb sind neben der technischen Lösung auch organisatorische Maßnahmen, wie entsprechende Anweisungen an das Bedienungspersonal, zugelassen.

Mit der Vorschrift von Satz 2 Nummer 2 soll erreicht werden, daß die zurückgeführten Kraftstoffdämpfe nicht über Öffnungen, wie beispielsweise über Lüftungsleitungen, ins Freie gelangen. Freisetzungen, die aus Sicherheitsgründen, z.B. zum Schutz gegen unzulässige Tankdrücke, notwendig sind, bleiben von der Regelung unberührt.

Zu Absatz 2

In den genannten Fällen ist das Gaspendelverfahren nicht einsetzbar. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Damit wird berücksichtigt, daß weitere Fälle möglich sein können, bei denen das Gaspendelverfahren nicht sinnvoll eingesetzt werden kann.

Ist das Gaspendelverfahren nicht einsetzbar, wird zur Emissionsminderung der Einsatz einer Abgasreinigungseinrichtung verlangt.

Als Abgasreinigungseinrichtungen, die mindestens den geforderten Reinigungsgrad erreichen, können beispielsweise eingesetzt werden

- Adsorptionsanlagen, die in der Regel mit Aktivkohlebetten in Zwillings-Bauweise ausgestattet sind und intermittierend beladen und regeneriert werden;

- thermische oder katalytische Verbrennungsanlagen;

- kombinierte, d.h. zweistufige Dämpferückgewinnungsanlagen, die beispielsweise aus einer Membrantrennstufe (1. Stufe) und einer katalytischen oder motorischen Nachverbrennung (2. Stufe) bestehen.

Beim Einsatz von Abscheidern, z.B. Aktivkohlefilter, müssen die abgeschiedenen Kraftstoffdämpfe zurückgewonnen werden. Hierbei ist es nicht entscheidend, ob der Abscheider intern oder extern regeneriert wird. Es obliegt dem Anlagenbetreiber, sorgfältig zu prüfen, daß auch bei einer externen Regeneration die Rückgewinnung der Kraftstoffämpfe erfolgt (z.B. Garantieerklärung des Regenerateurs). Bei Abgasreinigungseinrichtungen, die keine Abscheider sind (z. B. Verbrennungsanlagen), ist eine stoffliche Rückgewinnung der Kraftstoffdämpfe in der Regel nicht möglich.

Satz 3 läßt alternativ zur Abgasreinigung auch gleichwertige andere Techniken zu.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift soll sicherstellen, daß die Abgase der Abgasreinigungseinrichtung in geeigneter Weise in die Luftströmung abgeleitet werden.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift regelt Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2.
Durch die Nummer 1 werden zum einen insbesondere Selbstversorgertanks ausgenommen. Diese in der Regel oberirdisch gelager-

ten Tanks haben einen Rauminhalt von weniger als 1 Kubikmeter. Der für eine Ausrüstung mit Gaspendelung erforderliche Aufwand steht hier in keinem vertretbaren Verhältnis zu der damit verbundenen Emissionsminderung. Zum anderen werden durch Einführung einer Bagatellschwelle von 100 m^3/a generell Fälle mit geringer Umschlagshäufigkeit ausgenommen.

Durch die Nummer 2 wird sichergestellt, daß vor Inkrafttreten der Verordnung errichtete Transportfahrzeuge, denen nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 eine Übergangsfrist eingeräumt wird, nicht von den Betreibern der ortsfesten Anlagen vor Ablauf der Übergangsfrist zurückgewiesen werden müssen.

Zu § 4

Die Vorschrift entspricht der emissionsbegrenzenden Anforderung der Nr. 3.3.9.2.1 "Tankanstrich" der TA Luft.

Temperaturschwankungen im Tag/Nacht-Rhythmus führen zu einer Tankatmung durch Ausdehnung und Kontraktion des Gasvolumens über der Flüssigkeit. Die Wärmeabsorption durch Lichteinstrahlung sollte deshalb möglichst gering sein. Die Forderung, die Energie des eingestrahlten Sonnenlichtes zu mindestens 70 % zu reflektieren, kann durch einen weiß-lichtgrauen Anstrich des Tanks erreicht werden.

Die Ausrüstung oberirdischer Tanks mit Vakuum/Druck-Ventilen entspricht wie die Verwendung reflektierender Anstriche dem Stand der Technik zur Verringerung von Atmungsverlusten.

Zu § 5

Die Vorschrift soll sicherstellen, daß die zur Durchführung der Emissionsüberwachung notwendigen Maßnahmen getroffen werden.

Zu § 6

Die Vorschriften sollen sicherstellen, daß die Gaspendelsysteme in einem einwandfreien Zustand gehalten werden. Hierzu ist die regelmäßige Einschaltung eines Fachbetriebes erforderlich. Entsprechendes gilt für Abgasreinigungseinrichtungen.

Zu § 7

Zu Absatz 1

Die Anzeigepflicht dient dem einfacheren Vollzug der Verordnung. Sie ist nur bei ortsfesten Anlagen sachgerecht.

Zu Absatz 2

Betroffen von der Vorschrift sind Gaspendelsysteme, die in Auslieferungslägern oder bei der Befüllung der Bevorratungstanks einer Tankstelle eingesetzt werden. Bei diesen Systemen handelt es sich um weitgehend wartungsfreie Einrichtungen. Die erstmalige Überprüfung durch einen Sachverständigen soll die ordnungsgemäße Errichtung sicherstellen. Diese Überprüfung kann im Rahmen der sicherheitstechnischen Kontrolle nach den Vorschriften der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vorgenommen werden.

Zu Absatz 3

Das Emissionsverhalten der Abgasreinigungseinrichtung ändert sich während der Betriebszeit. Zur Kontrolle des sachgerechten Betriebes werden erstmalige und wiederkehrende Messungen durch ein anerkanntes Institut vorgeschrieben. Die Festlegung der Bestimmungsvorschrift soll die Vergleichbarkeit der Ergebnisse sicherstellen.

Zu Absatz 4

Die Zuleitung einer Berichtsdurchschrift an die zuständige Behörde soll behördliche Maßnahmen ermöglichen. Bei ortsveränderlichen Anlagen ist wegen des wechselnden Einsatzortes die Berichtszuleitung an eine bestimmte Behörde nicht sachgerecht. Es muß sein Bewenden damit haben, daß die zuständige Behörde am jeweiligen Einsatzort der ortsveränderlichen Anlage die Vorlage des Berichts verlangen kann.

Zu § 8

Im Einzelfall kann es notwendig sein, Ausnahmen von den Anforderungen der Verordnung zuzulassen. Den Antrag auf die Zulassung einer Ausnahme kann nur der Betreiber einer Anlage stellen.
Ein unangemessener Aufwand im Zusammenhang mit der Erfüllung einzelner Anforderungen kann beispielsweise vorliegen, wenn die Anforderungen nur in geringem Maße verfehlt werden oder wenn der Betreiber eine Anlage nur mehr vorübergehend betreiben möchte.

Einzelne Anforderungen können nicht rechtzeitig erfüllbar sein, wenn sich beispielsweise die Umrüstung aufgrund von Lieferschwierigkeiten verzögert.

Zu § 9

Die Vorschrift bewehrt verschiedene der in der Verordnung konkretisierten Rechtspflichten des Betreibers mit Bußgeld.

Zu § 10

Die Übergangsfristen zur Umrüstung der vor Inkrafttreten der Verordnung errichteten ortsfesten Anlagen werden unter Berücksichtigung der Lieferkapazitäten der Industrie gewährt. Auf eine Sonderregelung für die neuen Bundesländer wird aus Gründen der Gleichbehandlung verzichtet.

Die Übergangsfristen für die ortsveränderlichen Anlagen werden einheitlich festgelegt, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für das Transportmittelgewerbe sicherzustellen.

Zu § 11

Die von der Verordnung erfaßten Anlagen stehen in größerer Zahl zur Neugenehmigung oder Änderung an. Die Verordnung sollte unverzüglich in Kraft treten.

Bundesrat Drucksache 521/92 (Beschluß)

25.09.92

Beschluß

des Bundesrates

zur

... Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen - ... BImSchV)

Der Bundesrat hat in seiner 646. Sitzung am 25. September 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946